



Verordnung über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 (FATCA-Verordnung M1)

vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom [Datum]¹ über die Umsetzung des FATCA-Abkommens M1 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach Modell 1 (FATCA-Gesetz M1),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ansässigkeit von Finanzinstituten in der Schweiz

Als in der Schweiz ansässige Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 des FATCA-Gesetzes M1 gelten:

- a. Finanzinstitute, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind oder eine wirtschaftliche Zugehörigkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer begründen;
- b. steuerbefreite Finanzinstitute, die nach schweizerischem Recht errichtet worden sind.

Art. 2 In den Vereinigten Staaten von Amerika regulierte Trusts

Trusts, die in den Vereinigten Staaten von Amerika als Organismen für gemeinsame Anlagen reguliert sind, gelten unabhängig von der Ansässigkeit der Trustees nicht als in der Schweiz ansässig.

SR

1 SR ...

2 SR 642.11

Art. 3 Ort der Geschäftsleitung

Als Ort der Geschäftsleitung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des FATCA-Gesetzes M1 gilt der Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz.

Art. 4 Konten von Erblasserinnen und Erblässern

Rapportierende schweizerische Finanzinstitute können Konten von Erblasserinnen und Erblässern bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft wie Konten, deren ausschliesslicher Inhaber ein Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, und damit als ausgenommene Konten behandeln, sofern ihnen der Tod der Erblasserin oder des Erblässers durch ein eröffnetes Testament, eine Todesurkunde oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt worden ist.

2. Abschnitt: Möglichkeit der Anwendung der US-Regelung

Art. 5

Wo das FATCA-Gesetz M1 die Anwendung des US-Rechts zulässt, können die Bestimmungen des US-Finanzministeriums³ angewendet werden. Entscheidet sich ein schweizerisches Finanzinstitut für die Anwendung der US-Regelung, muss es diese durchgehend anwenden.

3. Abschnitt: Präzisierung der allgemeinen Meldepflichten

Art. 6 Betrag und Einordnung von Zahlungen

¹ Rapportierende schweizerische Finanzinstitute melden die Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos als:

- a. Zinsen;
- b. Dividenden;
- c. Veräusserungs- oder Rückkaufserlöse;
- d. andere Einkünfte.

² Als Zinsen gelten insbesondere Zinsen aus Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden, Schuldbuchguthaben sowie Kundenguthaben.

³ Als Dividenden gelten insbesondere Ausschüttungen von Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen.

⁴ Als Veräusserungs- oder Rückkaufserlöse gelten insbesondere Erlöse aus der Veräusserung oder Rückzahlung von:

³ Die Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums können abgerufen werden unter: www.irs.gov

- a. Obligationen, soweit die Erlöse keine Zinsen darstellen;
- b. Beteiligungspapieren jeglicher Art;
- c. derivativen Produkten jeglicher Art, soweit die Erlöse keine Zinsen oder Dividenden darstellen;
- d. Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen.

⁵ Als andere Einkünfte gelten Einkünfte, die nicht als Zinsen, Dividenden oder Veräusserungs- oder Rückkaufserlöse gelten, einschliesslich Leistungen aus meldepflichtigen Versicherungen sowie von einer kollektiven Kapitalanlage weitergeleitete Zahlungen nach Absatz 1.

Art. 7 Währung bei der Meldung

¹ Die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute müssen in den Meldungen die Währung nennen, auf welche die Beträge lauten.

² Sie können die Beträge in den folgenden Währungen angeben:

- a. in der Währung, in der das Finanzkonto geführt wird;
- b. in der Referenzwährung, welche die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber bestimmt hat;
- c. in Franken; oder
- d. in US-Dollar.

4. Abschnitt: Registrierungspflicht der rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 8

¹ Ein schweizerisches Finanzinstitut muss sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anmelden, in dem es zu einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut im Sinne des FATCA-Gesetzes M1 wird.

² Ein rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut muss sich bei der ESTV spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abmelden, in dem die Eigenschaft als rapportierendes schweizerisches Finanzinstitut endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird.

³ Nicht als Abmeldung gilt die Mitteilung des rapportierenden schweizerischen Finanzinstituts an die ESTV, dass es keine meldepflichtigen Finanzkonten führt.

⁴ Bei einem Trust, der nach Artikel 7 Absatz 4 des FATCA-Gesetzes M1 anzumelden ist, muss die oder der Trustee vor dem Namen des Trusts den Zusatz «TDT=» hinzufügen. Artikel 7 Absätze 2 und 3 des FATCA-Gesetzes M1 ist sinngemäss anwendbar.

5. Abschnitt: Mitteilungspflicht bei einer Änderung der Gegebenheiten bei Selbstauskunft

Art. 9

Nach Artikel 13 des FATCA-Gesetzes M1 müssen Änderungen der Gegebenheiten dem schweizerischen Finanzinstitut innerhalb von dreissig Tagen gemeldet werden.

6. Abschnitt: Vom IRS automatisch übermittelte Informationen

Art. 10

¹ Die Kantone melden der ESTV innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres:

- a. die AHV-Nummer der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen;
- b. die Unternehmens-Identifikationsnummer der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen Rechtsträger.

² Die ESTV ordnet die vom IRS automatisch übermittelten Informationen aufgrund dieser Meldungen sowie nötigenfalls aufgrund weiterer nach dem FATCA-Abkommen M1 zur Identifikation erforderlicher Angaben den Kantonen zu.

³ Sie macht die vom IRS automatisch übermittelten Informationen im Abrufverfahren der für die Festsetzung und Erhebung der direkten Steuern zuständigen Behörde des Kantons zugänglich, in dem die meldepflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig ist.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Behörde haben nur dann auf diese Informationen Zugriff im Abrufverfahren, wenn sie sich durch zwei Faktoren authentifizieren, wobei einer der Faktoren ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal sein muss.

7. Abschnitt: Informationssystem

Art. 11 Organisation und Führung des Informationssystems

¹ Das Informationssystem der ESTV wird als eigenständiges Informationssystem auf der Plattform des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation im Auftrag der ESTV betrieben.

² Werden gleiche Daten von verschiedenen Organisationseinheiten der ESTV bearbeitet, so können die entsprechenden Informationssysteme zum Austausch von Stammdaten vernetzt werden, soweit dies für eine effiziente Datenbearbeitung notwendig ist.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Organisation und den Betrieb des Informationssystems der ESTV im Einzelnen regeln.

Art. 12 Kategorien der bearbeiteten Personendaten

Die ESTV kann die ihr gemäss dem FATCA-Abkommen M1 übermittelten Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten.

Art. 13 Vernichtung von Datensätzen

Die ESTV vernichtet die Daten spätestens zwanzig Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie diese erhalten hat.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Behandlung des FFI-Vertrags

¹ Ein schweizerisches Finanzinstitut, das am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 beim IRS registriert ist, muss den FFI-Vertrag nicht verlängern; dieser läuft am selben Datum aus.

² Ungeachtet des Absatzes 1 gilt der FFI-Vertrag weiterhin für alle Zweigniederlassungen des schweizerischen Finanzinstituts in einer anderen Jurisdiktion, für die ein solcher Vertrag erforderlich ist.

³ Ein schweizerisches Finanzinstitut, dessen FFI-Vertrag gemäss Absatz 1 ausläuft, ist nicht verpflichtet, beim IRS eine abschliessende Konformitätsbescheinigung einzureichen. Reicht das Finanzinstitut keine abschliessende Konformitätsbescheinigung ein, muss es in seinen Unterlagen während sechs Jahren eine Konformitätsbescheinigung aufbewahren, welche die Zeit ab dem Ende des letzten Zertifizierungszeitraums bis zum Tag unmittelbar vor Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 abdeckt.

⁴ Ein schweizerisches Finanzinstitut kann die in Absatz 3 beschriebene Bescheinigung wie folgt ausfüllen und aufbewahren:

- a. indem es die betreffende Bescheinigung von der Internetseite des IRS⁴ herunterlädt (und gegebenenfalls ausdruckt), sie ausfüllt, datiert, unterzeichnet und in seinen Unterlagen aufbewahrt; oder
- b. indem es die Bescheinigung auf dem FATCA-Registrierungsportal des IRS ausfüllt und ein Bildschirmfoto von jeder Seite in seinen Unterlagen abspeichert.

⁵ Ungeachtet des Absatzes 4 ist ein schweizerisches Finanzinstitut, das auf elektronischem Weg über das FATCA-Registrierungsportal des IRS eine ausstehende oder abschliessende Konformitätsbescheinigung einreicht, nicht verpflichtet, diese in seinen Unterlagen aufzubewahren.

⁶ Gemäss dem FFI-Vertrag⁵ hat das Auslaufen ebendieses Vertrags keinen Einfluss auf die Sorgfaltspflichten, die Pflichten zum Quellensteuerabzug und zur

⁴ www.irs.gov

⁵ Section 12.03 (C)

Übermittlung von Informationen sowie sonstige Pflichten des schweizerischen Finanzinstituts in Bezug auf ein Kalenderjahr, für das der FFI-Vertrag in Kraft war.

Art. 15 Registrierung beim IRS

¹ Ein schweizerisches Finanzinstitut, das sich vor dem Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 beim IRS registriert hat und dessen Status nicht widerrufen wurde, darf weiterhin dieselbe Global Intermediary Identification Number (GIIN) verwenden, die es bei seiner Registrierung beim IRS erhalten hat, sofern:

- a. nach Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 und sobald der IRS den Status des betroffenen schweizerischen Finanzinstituts auf dem FATCA-Registrierungsportal auf «registration incomplete» geändert und das betroffene schweizerische Finanzinstitut entsprechend benachrichtigt hat,
- b. das schweizerische Finanzinstitut sich auf dem FATCA-Registrierungsportal einloggt und die Registrierung beim IRS erneut einreicht.

² Um im Monat nach Inkrafttreten des FATCA-Abkommens (Modell 1) auf der Liste der ausländischen Finanzinstitute des IRS⁶ zu erscheinen, sollte das schweizerische Finanzinstitut das in Absatz 1 beschriebene Verfahren innerhalb von zwanzig Tagen nach Inkrafttreten des Abkommens M1 durchführen.⁷

³ Schweizerische Finanzinstitute, die verbundene Rechtsträger sind, müssen die in Absatz 1 beschriebenen Schritte vollziehen, damit sie weiterhin dieselbe GIIN nutzen können, die sie bei der Registrierung des gesamten Konzerns beim IRS erhalten haben.

⁴ Das Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 und die erneute Registrierung durch ein schweizerisches Finanzinstitut, welches das Hauptfinanzinstitut (*Lead FI*) ist, nach Absatz 1 hat keinen Einfluss auf den Status der Mitglieder, für die das Finanzinstitut das *Lead FI* ist. Das bedeutet, dass sämtliche Mitglieder, deren Status nicht widerrufen wurde, weiterhin dieselbe GIIN verwenden können, die sie bei der Registrierung beim IRS erhalten haben.

⁵ Schweizerische Finanzinstitute, die Zweigniederlassungen eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts sind, müssen die in Absatz 1 beschriebenen Schritte nicht vollziehen und können weiterhin dieselbe GIIN verwenden, die sie bei ihrer Registrierung beim IRS erhalten haben.

Art. 16 Quellensteuerabzug

¹ Schweizerische Finanzinstitute, deren Status sich bei Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 ändert, müssen innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1:

- a. jeder Zahlstelle eine neue Steuerabzugsbescheinigung oder eine mündliche oder schriftliche Bestätigung der Änderung ihres Status einreichen; oder

⁶ Diese Liste kann abgerufen werden unter: apps.irs.gov/app/fatcaFfiList/flu.jsf

⁷ Die aktualisierte Liste enthält nur Finanzinstitute, deren Status mindestens fünf Arbeitstage vor dem ersten Tag des entsprechenden Monats genehmigt wurde.

b. die Zahlstellen anderweitig über öffentlich zugängliche Mittel über die Änderung ihres Status informieren.

² Wenn eine Zahlstelle davon Kenntnis hat, dass ein schweizerisches Finanzinstitut, das zur Angabe einer GIIN verpflichtet ist, nicht auf der vom IRS veröffentlichten Liste aufgeführt ist, so ist sie nicht verpflichtet, in den neunzig Tagen nach Erlangung dieser Kenntnis die Quellensteuer abzuziehen.

³ Sind die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, so ist das Finanzinstitut nicht mehr verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Art. 17 Verspätet übermittelte Informationen

¹ Um zu vermeiden, dass Informationen verspätet übermittelt werden, erlässt die ESTV Weisungen gegenüber den Finanzinstituten. Als verspätet übermittelte Informationen gelten solche, die nach dem in Artikel 11 Absatz 3 des FATCA-Abkommens M1 beschriebenen Verfahren hätten übermittelt werden müssen.

² Für die Übermittlung von Informationen nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten des FATCA-Abkommens M1 folgt, veröffentlicht die ESTV technischen Wegleitungen zur Erfüllung der Meldepflichten.

³ In allen Fällen übermitteln die rapportierenden schweizerischen Finanzinstitute die Informationen nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens des FATCA-Abkommens M1 folgt, direkt an die ESTV.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: [Name]

Der Bundeskanzler: [Name]